



LESEPROBE

2021

FiBu II

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen sechs Monate.

Mai 2021 bis August 2021

VORWORT








Liebe Teilnehmer/innen,

die ausgewählten Fundstellen sind sachlich geordnet, sollen Ihnen einen Überblick verschaffen und stellen nur die nach unserer Ansicht bedeutendsten Themen dar.

Die Darstellung der Themenschwerpunkte ist so konzipiert, dass möglichst das Problem mit Ergebnis und Fundstelle schnellstens erfasst werden kann und bei der Nacharbeit ein leichtes Auffinden gewährleistet ist.

Die Ausführungen zu Änderungen von Gesetzen und Durchführungsverordnungen runden das Gesamtbild ab und vervollständigen den Informationsgehalt.

Beachten Sie bitte unsere Symbole mit den dazu gehörenden Bedeutungen wie folgt. Alle Fußnoten finden Sie, sortiert nach Kapiteln, auf den letzten Seiten dieses Skripts.

	Weiterführende Literatur		Buchungsbeispiel
	Praktikerwissen		Rechtsbehelfsempfehlung
	Rechtsnorm		Beispiel
	Änderung der Rechtsprechung		

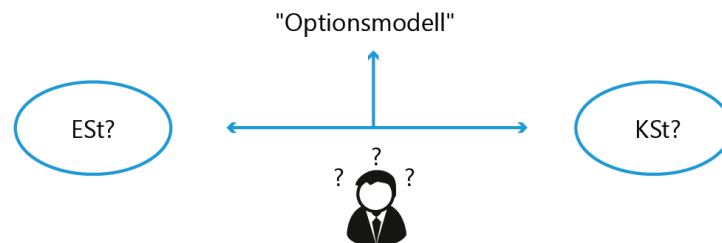
Und nun viel Freude und Erfolg bei der Bearbeitung/beim Studium dieses Heftes wünscht Ihnen
Ihre H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Allgemeines	
1.1	Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG)	5
1.2	Verlängerung der Abgabefrist für Steuererklärungen 2020	8
1.3	Zahlungsfrist für steuerfreie Corona-Prämie bis zum 31.03.2022	9
1.4	Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe	10
1.5	Mehrfachbeschäftigung: Wann liegt eine Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber vor?	12
Kapitel 2	Lohnsteuer/Einkommensteuer	
2.1	Gesundheitsförderungsleistungen des Arbeitgebers	15
2.2	Unentgeltliche Mahlzeitengestellung an Flugpersonal auf Flügen	20
2.3	Gutscheine: Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug	23
2.4	Dienstwagen: Berücksichtigung von zeitraumbezogenen Zuzahlungen des Arbeitnehmers	26
2.5	Homeoffice-Pauschale und Zeitfahrkarten	29
2.6	Erste Tätigkeitsstätte eines Rettungsassistenten	31
2.7	Kein Ansatz pauschaler Kilometersätze bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel	35
2.8	Ortsübliche Marktmiete i. S. d. § 21 Abs. 2 EStG	38
Kapitel 3	Buchführung/Bilanzierung	
3.1	Kostendeckelung bei Leasingsonderzahlungen	42
3.2	Abzugsfähigkeit und Verbuchung der Coronatests	45
3.3	Betrieblicher Schuldzinsenabzug gem. § 4 Abs. 4a EStG	47
3.4	Anschaffungsnahe Aufwendungen nach Entnahme aus dem Betriebsvermögen?	50
3.5	Wissen Auffrischen IAB	52
3.6	Verlängerung der Investitionsfrist i. R. d. § 7g EStG durch das KöMoG	57
3.7	Nachweis der fast ausschließlichen Nutzung eines Pkw beim IAB	58
3.8	Investitionsabzugsbeträge in der KSt-Erklärung	60
3.9	VGA bei fehlender Verzinsung des Verrechnungskontos eines Gesellschafters	63
Kapitel 4	Umsatzsteuer	
4.1	Pauschbeträge für Sachentnahmen 2021	66
4.2	Umsatzbesteuerung von Aufsichtsratsmitgliedern	69
4.3	Anwendung des § 3c UStG i. d. F. des JStG 2020 ab dem 01.07.2021	71
4.4	Steuerbefreiung ig. Lieferung und ZM	73
4.5	Steuerbefreiung in § 4 Nr. 13 UStG (WEG) ist europarechtswidrig	75
4.6	Fahrschulen und USt-Freiheit	79
4.7	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Legens von Hauswasseranschlüssen	80
4.8	Rückwirkende Rechnungsberichtigung	82

4.9	Ist ein Mietvertrag ohne offen ausgewiesene USt eine rückwirkend berichtigungsfähige Rechnung?	84
4.10	VorSt-Abzug einer Kurortgemeinde aus den Kosten für die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Kureinrichtungen	86
4.11	Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten i. S. d. § 20 UStG	89
Kapitel 5	Sonstige Fachgebiete	
5.1	Verbilligte Wohnraumüberlassung und Beitragsfreiheit	92
5.2	Übernahme von Kosten für Covid-19-Tests	94
5.3	FAQ zur Belegausgabepflicht	95
5.4	Unpfändbarkeit der Corona-Überbrückungshilfe	98

EINLEITUNG



Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechtes sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen insbesondere für mittelständische Personengesellschaften und Familienunternehmen deutlich verbessert werden und eine weitere Internationalisierung des Unternehmensteuerrechts umgesetzt werden. Hierbei umfasst das Gesetz die folgenden Teilbereiche:

- Einführung einer Option zur KSt für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften (vgl. § 1a KStG),
- Globalisierung der für die Umwandlung von Körperschaften maßgeblichen Teile des UmwStG (vgl. § 1 UmwStG, § 12 Abs. 2 und 3 KStG),
- Ersatz der Ausgleichsposten bei organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen (vgl. §§ 14 und 27 KStG) durch die sog. Einlagelösung,
- Streichung des Abzugsverbotes für Gewinnminderungen aus Währungskursschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen (vgl. § 8b Abs. 3 KStG).

Die gesetzlichen Neuerungen treten zum 01.01.2022 in Kraft. Nachfolgend wird zunächst nur auf den vorstehenden ersten Punkt eingegangen.

INHALT

Ein neuer § 1a KStG soll es Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaften ermöglichen, sich auf Antrag wie eine Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen. Der Übergang zur Körperschaftsbesteuerung soll als Formwechsel i. S. d. UmwStG gelten, eine Rückoption ist vorgesehen. Das Optionsmodell soll auch auf die GewSt durchschlagen.

Praktikerwissen



Die Optionsmöglichkeit gilt ausschließlich für Personenhandelsgesellschaften (Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften sowie vergleichbare ausländische Gesellschaften) und Partnerschaftsgesellschaften. Sie gilt nicht für Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Einzelunternehmen.

Ausgeübt wird die Option zur Körperschaftsbesteuerung durch unwiderruflichen Antrag spätestens einen Monat vor Beginn des Wj, ab dem die Option gelten soll.

Praktikerwissen

Um bereits zum VZ 2022 optieren zu können, müsste eine Personengesellschaft bei einem kalenderjahrgleichen Wj den Antrag beim zuständigen FA **bis spätestens 30.11.2021** stellen.

Die Ausübung der Option ändert auch nichts daran, dass die Gesellschaft, die für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen "wie eine Kapitalgesellschaft" zu behandeln ist, zivilrechtlich nach wie vor eine Personengesellschaft ist. Verfahrensrechtlich ist die optierende Personenvereinigung gleichwohl wie eine Kapitalgesellschaft zu behandeln.

Rechtsfolgen der Option auf der Gesellschafterebene

Auf Gesellschafterebene sollen die von der Gesellschaft gezahlten Vergütungen (Zinsen, Mieten etc.) als solche und nicht mehr als Sondervergütungen (Sonderbetriebseinnahmen) i. S. d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG behandelt werden (vgl. § 1a Abs. 3 Sätze 1 und 2 KStG). Das Gesetz sieht vor, dass die Einnahmen der Gesellschafter wie folgt zu qualifizieren sind:

- Durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Einnahmen sollen zu Einkünften i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führen (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KStG),
- Einnahmen, die von der Gesellschaft für Tätigkeiten im Dienst der Gesellschaft bezogen werden, sollen Einkünfte i. S. d. § 19 EStG darstellen (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KStG),
- Einnahmen aus der Hingabe von Darlehen sollen als Einkünfte i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG qualifizieren (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 KStG),
- Einnahmen aus der Überlassung von Wirtschaftsgütern (Mieten) sollen zu Einkünften i. S. d. §§ 21 oder 22 EStG zählen (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KStG).

Diese Zuordnung gilt nur, soweit vergleichbare Leistungen einer "echten" Kapitalgesellschaft ebenso zu behandeln wären. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Grundsätze der Betriebsaufspaltung zu beachten. So stellen z. B. Vergütungen aus der Vermietung eines von der Betriebsgesellschaft genutzten Grundstückes Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Besitzgesellschaft dar.

Rückoption ist möglich

Eine zeitliche Bindungsfrist für die Optionsausübung ist nicht vorgesehen. Allerdings muss der Antrag zur Rückoption entsprechend den Regelungen zur Ausübung der Option zur Körperschaftsbesteuerung vor Beginn des Wj gestellt werden, ab dem die Besteuerung wieder nach dem Transparenzprinzip erfolgen soll.

HINWEIS

Die Option für bestimmte Personengesellschaften zur Körperschaftsbesteuerung soll die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der vielen auf internationalen Märkten tätigen Familienunternehmen in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft oder einer offenen Handelsgesellschaft stärken.

Auf den ersten Blick erscheint die Anwendung des § 1a KStG überschaubar. Zu beachten ist aber, dass es sich um einen Formwechsel nach den Regelungen des UmwStG handelt. Danach ist auch zu prüfen, ob dieser Formwechsel steuerneutral ist. Die Optionslösung ist also in ihrer finanziellen Auswirkung genau zu überprüfen. Die Optionsausübung kann auch nachteilig sein und unmittelbar eine Steuerbelastung auslösen.

Sie dürfte insbesondere für Unternehmen in Betracht kommen, die ihren Gewinn zu einem großen Teil thesaurieren oder ausländische Tochtergesellschaften haben. Für kleine Personengesellschaften dürften die Nachteile wie z. B.:

- Problem der vGA,
- keine Entnahmen (jedenfalls nicht so einfach wie bei der PersG),
- keine Sonderregelungen für SBV oder
- geringere Flexibilität

überwiegen.

ZUSAMMENFASSUNG

- Eine Personenhandelsgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft kann ab 2022 beantragen, wie eine Körperschaft besteuert zu werden, sog. "Optionsmodell".
- Die Gesellschafter werden danach wie Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft besteuert.
- Zivilrechtlich wird die optierende Gesellschaft jedoch weiterhin als eine Personengesellschaft behandelt.

KURZBEITRAG



Durch das Gesetz zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen vom 15.02.2021 wurden die Abgabefristen für die Steuererklärungen des VZ 2019 verlängert.

I. R. d. Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG) wurde nunmehr auch eine gesetzliche Verlängerung der Abgabefristen für die Steuererklärungen des VZ 2020 gewährt (vgl. Art. 97 § 36 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung). Die Fristverlängerungen haben auch Auswirkungen auf den Beginn des Zinslaufes (vgl. § 233a AO) und die "Muss"-Festsetzung von Verspätungszuschlägen (vgl. § 152 Abs. 2 AO).

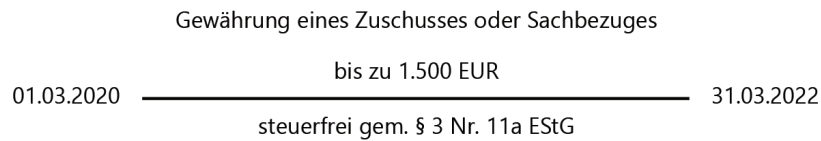
Die gesetzlichen Regelungen sind nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

	Normalerweise	VZ 2019	VZ 2020
Abgabefrist steuerlich nicht beraten	7 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres	31.07.2020	31.10.2021
Abgabefrist steuerlich beraten	28.02. des übernächsten Jahres	31.08.2021	31.05.2022
Abgabefrist steuerlich beraten LuF	31.07. des übernächsten Jahres	31.12.2021	31.10.2022
Beginn Zinslauf § 233a AO	15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres	01.10.2021	01.07.2022
Beginn Zinslauf § 233a AO LuF	23 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres	01.05.2022	01.03.2023
Frist Verspätungszuschlag § 152 Abs. 2 AO	14 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres	31.08.2021	31.05.2022

§ 3 Nr. 11a EStG

Bundesrat, 28.05.2021, BR-Drucksache 353/21

KURZBEITRAG



Rechtsnorm



§ 3 Nr. 11a EStG

Steuerfrei sind

[...]

11a. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro;

Der Zeitraum für die Zuwendung steuerfreier Corona-Sonderzahlungen von insgesamt max. 1.500 EUR wird bis zum 31.03.2022 verlängert. Dies haben der Bundestag am 05.05.2021 und der Bundesrat am 28.05.2021 entsprechend bestätigt. Der Steuerfreibetrag von bis zu 1.500 EUR bleibt unverändert. Die Verlängerung der Frist in § 3 Nr. 11a EStG führt nicht dazu, dass die 1.500 EUR mehrfach steuerfrei ausgezahlt werden können. Lediglich der Zeitraum für die Gewährung des Betrages wird gestreckt (ggf. auch in mehreren Teilraten bis zu insgesamt 1.500 EUR in Form von Geld oder Sachbezügen).

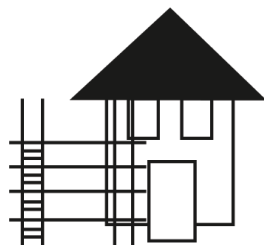
Praktikerwissen



Die Steuerfreiheit gilt nur für Leistungen, die nach dem 28.02.2020 vereinbart worden sind.

Der Corona-Zuschuss nach § 3 Nr. 11a EStG ist nicht auf der LSt-Bescheinigung zu bescheinigen und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Damit bleibt eine Entgeltumwandlung ausgeschlossen.

KURZBEITRAG



Die Unwetterereignisse im Juli 2021 in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen haben zu flächendeckenden Zerstörungen und zu einem Kollaps der Versorgung in den betroffenen Gebieten geführt. Zur Unterstützung der Bewältigung des außergewöhnlichen und parallel zur Coronapandemie eingetretenen Unwetterereignisses gewährt das BMF mit o. g. Schreiben folgende Billigkeitsmaßnahmen:

I. Überlassung von Wohnraum

1. Für Nutzungsänderungen von Unternehmen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flutkatastrophe vom Juli 2021 wird gem. § 163 AO aus sachlichen Billigkeitsgründen bis zum 31.12.2021 von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a UStG und einer VorSt-Korrektur nach § 15a UStG abgesehen, wenn und soweit der Sachverhalt in einer Nutzung zur Bewältigung der Flutkatastrophe begründet ist. Diese Billigkeitsregelung ist auch auf Vorsteuern aus laufenden Kosten anzuwenden.

Die Billigkeitsregelung ist auf in privater Rechtsform betriebene Unternehmen der öffentlichen Hand entsprechend anzuwenden, sofern die Nutzungsüberlassung unentgeltlich erfolgt.

2. Von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe und einer VorSt-Korrektur nach § 15a UStG wird im Billigkeitswege ebenfalls befristet bis zum 31.12.2021 abgesehen, wenn private Unternehmen Unterkünfte, die für eine umsatzsteuerpflichtige Verwendung vorgesehen waren (Hotelzimmer, Ferienwohnungen o. ä.), unentgeltlich Personen zur Verfügung stellen, die infolge der Flutkatastrophe vom Juli 2021 obdachlos geworden sind oder als Helfer in den Krisengebieten tätig sind.

Beabsichtigen diese Unternehmer bereits bei Bezug von Nebenleistungen (Strom, Wasser o. ä.) eine unentgeltliche Beherbergung von Flutopfern oder Helfern, wird ausnahmsweise unter den o. g. Bedingungen und den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG ebenfalls befristet bis 31.12.2021 zusätzlich im Billigkeitswege ein entsprechender VorSt-Abzug für Vorsteuern aus laufenden Kosten gewährt. Die folgende unentgeltliche Wertabgabe wird nach dem vorangegangenen Absatz im Billigkeitswege nicht besteuert.

II. Unentgeltliche Verwendung von dem Unternehmen zugeordneten Gegenständen (Investitionsgütern) zur Suche und Rettung von Flutopfern, Beseitigung der Flutschäden

Bei der unentgeltlichen Verwendung von dem Unternehmen zugeordneten Gegenständen (Investitionsgütern), die zuvor zum vollen oder teilweisen VorSt-Abzug berechtigt haben (z. B. die unentgeltliche Überlassung von Baufahrzeugen), zur Bewältigung der unwetterbedingten Schäden und Folgen der Flutkatastrophe, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf des durch die Unwetter betroffenen Personals, wird im Billigkeitswege befristet bis zum 31.10.2021 auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet.